

**Richtlinie
TOP Stipendium
BACHELOR- / MASTERSTUDIUM IM AUSLAND**

**Richtlinie
TOP Stipendium
BACHELOR- / MASTERSTUDIUM IM AUSLAND**

TOP Stipendien

**Richtlinie
TOP Stipendium
BACHELOR-/ MASTERSTUDIUM IM AUSLAND**

TOP Stipendium „Bachelor- / Masterstudium im Ausland“

Wer wird gefördert?

Ordentliche Studierende, die ein Bachelor-/Master-Erststudium im Ausland (weltweit) absolvieren.

Bei Masterstudium: zwischen Bachelorabschluss und Start des Masterstudiums dürfen maximal 3 Jahre Unterbrechung liegen.

Die Vergabe der Fördergelder für dieses Stipendium erfolgt auf Empfehlung eines Stipendienbeirates durch die NÖ Forschungs- und Bildungsges.m.b.H. (NFB) im Auftrag des Landes Niederösterreich.

Keine Förderung bei einem Jahres-Bruttoeinkommen, welches über dem FWF-Gehaltssatz für einen PhD/30 Wochenstunden liegt!

Die Antragstellung erfolgt immer rückwirkend für das vorangegangene Studienjahr.

Förderzeitraum:

12 Monate.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Aktuelle Meldebestätigung, die die durchgehende Haupt- oder Nebenwohnsitzmeldung in Niederösterreich seit 01.01.2016 bestätigt. Die Meldebestätigung darf bei Antragstellung nicht älter als 14 Tage sein!
- Bei Masterstudium: Nachweis des Bachelorabschlusses (Bachelor-Urkunde).
- Aktuelle Inskriptionsbestätigung oder Nachweis des erfolgten Studienabschlusses.
- Nachweis Studienerfolg: Erfolgsnachweis von mindestens 30 ECTS-Punkten für das vorangegangene Studienjahr oder die Bestätigung über den erfolgreichen Studienabschluss (Abschlussurkunde)
- Einkommensnachweis: dieser ist nur notwendig, wenn im aktuellen Kalenderjahr ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bezogen wird.

**Richtlinie
TOP Stipendium
BACHELOR-/ MASTERSTUDIUM IM AUSLAND**

Förderhöhen je nach Aufenthaltsdauer:

3 Monate	€ 540,00
4 Monate	€ 720,00
5 Monate	€ 900,00
6 Monate	€ 1.080,00
7 Monate	€ 1.280,00
8 Monate	€ 1.480,00
9 Monate	€ 1.680,00
10 Monate	€ 1.880,00
11 Monate	€ 2.080,00
12 Monate	€ 2.280,00

Einkommensobergrenze:

Das Jahres-Brutto-Einkommen darf den FWF-Gehaltssatz für PhD/30h-Woche nicht übersteigen.

Die Gehaltssätze finden Sie unter:

www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/personalkostensaetze

Als Einkommen werden die Einkunftsarten laut Einkommensteuergesetz (EStG 1988, § 2 Abs.3) gewertet. Diese sind wie folgt:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21), Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22), Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23), Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25), Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28), sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 EStG.

Wie oft kann ein TOP Stipendium Ausland vergeben werden?

TOP Stipendium „Auslandssemester und Auslandspraktika im Erststudium“ TOP Stipendium „Bachelor- / Masterstudium im Ausland“	Inn erhalb dieser Gruppe max.	1x
TOP Stipendium „Auslandsaufenthalt während des PhD-Studiums“ TOP Stipendium „PhD-Studium im Ausland“	Inn erhalb dieser Gruppe max.	1x
TOP Stipendium „Kongress- und Konferenzteilnahme im Ausland“		2x
TOP Stipendium „Postgraduale Forschungstätigkeit im Ausland“	1x

**Richtlinie
TOP Stipendium
BACHELOR-/ MASTERSTUDIUM IM AUSLAND**

Schlussbestimmungen

Die Vergabe der Förderung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996

Diese rechtlichen Grundlagen können im Internet eingesehen werden:

http://www.noel.gv.at/noe/Kunst-Kultur/Richtlinien-Voraussetzungen.html#heading_Rechtliche_Grundlagen

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinien nicht.

Die NFB behält sich vor, die Förderung ganz oder teilweise zurückzuverlangen, sofern

- diese aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
- diese ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde;
- allfällige Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden;
- das Land Niederösterreich in anderer Weise irregeführt wurde.

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten. Diese Richtlinie tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Kontakt:

NÖ Forschungs- und Bildungsges.m.b.H. (NFB)
Hypogasse 1, 1. OG
3100 St. Pölten
Tel.: +43 2742 27570-26
E-Mail: stipendien@nfb.at